

Dr. Sven Mohr
1. Landesvorsitzender

Nils Kuhnke
2. Landesvorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1546

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Bildungsausschuss am 7.12.2006

Schulentwicklung und Auswirkungen auf die Berufsschule:

Unklar sind uns zurzeit die Auswirkungen der Veränderungen in der Schulstruktur auf das Angebot und die Nachfrage an Berufsschulen. Dies betrifft insbesondere die Schülerzahlen an den vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsvorbereitung, BFS und BG). Die Auswirkungen der Schulentwicklung können nicht im Schulgesetz geregelt werden, sie sollten jedoch mitbedacht werden, um vorhandene Strukturen und Ressourcen sinnvoll steuern zu können.

§ 4 (9)

Der Absatz über das Rauchverbot ist für die Beruflichen Schulen zu streichen.

Begründung: Einzelregelungen sind in einem Gesetz nicht erforderlich. Das Rauchverbot führt bei Beruflichen Schulen nur zu einer Verdrängung der Schüler vom Pausenhof und damit zu einer Belästigung der Nachbarn. Kontrollmaßnahmen außerhalb des Schulbereiches können bei größtenteils volljährigen Schülern nicht durchgeführt werden.

Zum Entwurf vom Sept. 2006:

Das Schulgesetz sieht Ausnahmen durch Verwaltungsvorschriften vor. Sind diese für Raucher- oder Entwöhnungszonen auf dem Schulgelände der Berufsschulen denkbar, damit die Schüler zum Rauchen nicht das Schulgelände verlassen?

§ 23

Der Verband fordert das Ende der Berufsschulpflicht erst am Ende des Halbjahres, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Begründung: Die Klassen sind bereits eingerichtet. Die schulischen Maßnahmen lassen sich besser koordinieren. Das Bildungsangebot wird verbessert und dem Standard anderer Bundesländer angeglichen.

Zum Entwurf vom Sept. 2006:

Das Anliegen ist im neuen Entwurf umgesetzt und wird von ausdrücklich begrüßt.

§ 103

Im Satz "*Darüber hinaus kann das RBZ ..., in diesem Gesetz nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten.*" sollte folgender Teil gestrichen werden: "*in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden*".

Begründung: Das RBZ muss frei handeln und zum Wohl der Region Weiterbildungsmaßnahmen anbieten können.

Zum Entwurf vom Sept. 2006:

Die Organisation der Weiterbildungsverbände ist für uns kein klarer Ansprechpartner. Es gibt lokal tätige Weiterbildungsverbände, dort sind aber nicht alle Anbieter organisiert. Müssen dann alle Anbieter gefragt werden oder der Club „Weiterbildungsverbund“?

§104

Es fehlt eine Haftungsbeschränkung.

Zum Entwurf vom Sept. 2006:

Die Haftungsfrage von RBZ und Schulleitung sind nicht geklärt: Haftet der Schulleiter für alles was im RBZ an Weiterbildung läuft? Muss die Schule sich gegen Ansprüche Dritter versichern oder kann die Schule durch eine entsprechende Gesellschaftsform z.B. GmbH eine Haftungsgrenze erzielen? Muss jede Schule einen Rechtsbeistand organisieren?

§ 107

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollte näher definiert werden.

Begründung: Die freie durch die Satzung der RBZ-Schulen zu definierende Besetzung des Verwaltungsrates trägt nicht zur Transparenz bei. Es sollte zumindest festgelegt werden, ob und wie die Schule mit Vertretern beteiligt ist oder **nur**, wie vorgesehen, der Schulträger die Mitglieder stellt.

§ 108, §112 und §38

Der Verband fordert für das RBZ einen eigenen Paragraphen zur Wahl des Schulleiters, in dem eine Mitsprache der Lehrer bei der Besetzung der Stelle des Schulleiters vorhanden ist. Es wird ein Wahlausschuss von 3 Personen vorgeschlagen: ein Vertreter des Landes, des Schulträgers und der Lehrer (Vorsitzender des örtlichen Personalrates). Gleichzeitig sollen die Bewerbungen um die Stelle eines Schulleiters direkt an das entsprechende Gremium gesandt werden und keine Vorauswahl durch das Ministerium stattfinden, das Land sollte lediglich ein Veto-Recht haben.

Begründung: Die Aufgaben des Schulleiters sind sowohl pädagogischer als auch geschäftlicher Art. Zum Entwurf vom Sept. 2006:

Die Wahl des Schulleiters kann so ausschließlich von Beteiligten erfolgen, die keine Lehr- und Unterrichtserfahrung haben. Das ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang die Fragen:

Wie erfolgt die Schulleiterwahl an RBZ? Welche Möglichkeiten hat das Ministerium darüber hinaus die Schulleiterstellen zu besetzen? Kann das Ministerium nach §39 die Schulleiterstelle ohne Wahl besetzen? Wann werden die freien Schulleiterstellen an RBZ in der Entstehung besetzt? Gibt es Überlegungen zur sinnvollen Gestaltung von RBZ-Organisationseinheiten (Größe, Zuständigkeit)? Gibt es Überlegungen bei sehr großen RBZ z.B. mehrere A16 Stellen anzusiedeln und die RBZ-Leitung mit z.B. B2 zu vergüten?

§ 110, §99 und §64

Der Verband fordert eine bessere Darstellung über die Zusammensetzung der Pädagogischen Konferenz.

Begründung: Vermeidung von Konflikten und Ungleichgewichten bei der Zusammensetzung wegen des relativ geringen Anteils an minderjährigen Schülern. Die Berechnung der Elternmitglieder ist nicht eindeutig, da die Berechnungsgrundlage nach §64 bei 1200 Schülerinnen und Schülern aufhört; RBZ Schulen aber in der Regel erheblich größer sind.

Die Zahl der Mitglieder der Konferenz sollte halbiert werden.

Begründung: Die Aufgaben der Pädagogischen Konferenz sind in erster Linie auf die Schullart bezogen, so dass die Pädagogische Konferenz an RBZ-Schule die Arbeit ohnehin an Gremien delegieren muss, damit sie effektiv arbeiten kann. Die Konferenz ist ausreichend besetzt, wenn die Teilnehmerzahl verringert wird **und von jeder Schullart ein Schüler- und Lehrervertreter sowie, wenn erforderlich, ein Elternvertreter beteiligt ist.**

Zum Entwurf vom Sept. 2006:

Die Formulierung ist nicht gut zu verstehen. Ist es demokratisch sinnvoll und rechtlich haltbar nur ausgewählte Eltern zu beteiligen (BG und BFS), was ist beispielsweise mit den Eltern im AvJ? Gerade Erzieher haben dort in der Vergangenheit zum Teil gute Elternarbeit geleistet. Aus unserer Sicht ist die Formulierung so eine Diskriminierung von Eltern und Schülern insbesondere in berufsvorbereitenden Bildungsgängen, die nach der bisherigen Zuordnung im Schulgesetz zum Bildungsangebot der Berufsschule gehören.

Zusätzlich müssen mit aufgenommen werden:

Eine Regelung über den Europäischen Qualifikationsrahmen EQF/EQR

Begründung: Das Berufsschulwesen, muss sich im Europäischen Rahmen bewähren.

Die Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmen NQF/NQR auf der Basis des EQF führt voraussichtlich zur Einordnung der Bildungsgänge an Berufsschulen in den Niveaustufen eins (Berufsvorbereitung) bis fünf/sechs (Fachschulen). Bei der Entwicklung höherwertiger Abschlüsse müssten die Berufsschule und insbesondere die RBZ Bildungsangebote entwickeln können, die eine Einordnung in eine höhere Niveaustufe rechtfertigen (z.B. Bäcker auf Niveaustufe 3, mit Qualifikationen für Teamleitung beispielsweise Niveaustufe 4). Damit wäre eine Niveaustufe im Rahmen der Bäcker Ausbildung zu erreichen, die voraussichtlich ein Auszubildender Industriemechaniker nach seiner Ausbildung auch erreicht. Das vertiefende Bildungsangebot für den Bäcker dürfte in dem Zusammenhang nicht als Weiterbildung bewertet werden und müsste im Rahmen des Bildungsauftrages für die Teilnehmer auch kostenlos sein.